

Nutzungsordnung Feuerwehrhäuser

 Dokument:
 VA-60-004-D

 PO:
 BGM

 Datum:
 15.12.2023

 Seite:
 1 von 3

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Liebenau ist Eigentümerin von Feuerwehrhäusern in den Stadtteilen. Diese Feuerwehrhäuser sind zur Nutzung durch die Feuerwehren der Stadt Liebenau bereitgestellt
- (2) Die Feuerwehrhäuser dienen den Feuerwehren der Stadt Liebenau zur Ausübung ihrer Aufgaben und müssen <u>zu jedem Zeitpunkt diesen Zweck erfüllen</u> können
- (3) In den Feuerwehrhäusern werden sicherheitsrelevante Ausrüstungen aufbewahrt, die für Leib und Leben der Feuerwehrleute sowie zu rettender Personen sicher und einsatzfähig vorliegen müssen
- (4) Über den in Absatz (1) genannten Zweck hinaus können unter bestimmten Bedingungen und Voraussetzungen weitere Nutzungen in Neben- und Versammlungsräumen, die der Feuerwehr zugeordnet sind, erlaubt werden

§ 2

Nutzungsarten

- (1) Feuerwehrdienliche Zwecke
- (2) für <u>nicht feuerwehrdienliche Zwecke</u> im Sinne §1 (4) sowie §3, wenn andere räumliche Möglichkeiten ausgeschöpft sind
 - a. Vereinsversammlungen
 - b. Politische- und kommunale Veranstaltungen
 - c. Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
 - d. Sonstige Veranstaltungen mit sozialen/humanitären/gesellschaftlichen Hintergrund

§ 3

Nutzung von Neben- und Versammlungsräumen in Feuerwehrhäusern für nicht feuerwehrdienliche Zwecke

- (1) Nebenräume zur Nutzung für nicht feuerwehrdienliche Zwecke, müssen folgende Bedingungen erfüllen:
 - a. Der Zugang zu Räumen im Feuerwehrhaus mit sicherheitsrelevanter Ausrüstung muss sicher verhindert sein
 - b. Eine Nutzung darf in keiner Weise einen möglichen Feuerwehr-Einsatz behindern



Nutzungsordnung Feuerwehrhäuser

 Dokument:
 VA-60-004-D

 PO:
 BGM

 Datum:
 15.12.2023

 Seite:
 2 von 3

- (2) Folgende Räume sind für die in (1) genannte Nutzung möglich:
 - a. Niedermeiser: Eingang vorne rechts, Schulungsräume, Theke, Toilette im 1. OG (gilt soweit die Leitstelle im 1. OG nicht in Betrieb ist)
 - b. Ersen: Eingang von hinten, Schulungsraum, Küche, Toiletten
 - c. Grimelsheim: nicht möglich
 - d. Haueda: nicht möglich
 - e. Liebenau: nicht möglich
 - f. Ostheim: nicht möglich
 - g. Lamerden: Eingang vorne, Schulungsraum, Toiletten, Küche, Theke
 - h. Zwergen: Eingang Seite, Schulungsraum, Toiletten, Küche

§ 4 Buchung und Gebühren

- (1) Die Buchung geeigneter Räumlichkeiten erfolgt in Absprache mit den Wehrführern oder seinem Beauftragten
- (2) Die Gebühren inkl. Nebenkosten werden auf 50,- + 20,- € festgesetzt
- (3) Die Einnahmen aus den Gebühren werden dem Feuerwehretat zugeschrieben
- (4) Ein Buchungsvertrag muss schriftlich fixiert sein und die Unterschrift des verantwortlichen Mieters tragen
- (5) Bei Rückgabe der Räumlichkeit wird eine Abnahme durchgeführt und auf dem Buchungsvertrag bestätigt
- (6) Die Räumlichkeiten müssen sauber und ohne Schäden zurückgegeben werden
- (7) Schäden die durch Gebrauch während der Mietung entstanden sind müssen vom Mieter beglichen werden



Nutzungsordnung Feuerwehrhäuser

 Dokument:
 VA-60-004-D

 PO:
 BGM

 Datum:
 15.12.2023

 Seite:
 3 von 3

§ 5 Inkrafttreten

Der Magistrat der Stadt Liebenau hat diese Nutzungsordnung am 18.12.2023 beschlossen. Die Nutzungsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Liebenau, 18.12.2023

Der Magistrat der Stadt Liebenau

Bürgermeister